

# ABWÄGUNG ZUR ÖFFENTLICHKEIT

## Zum Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“

### Stadt Linnich



November 2022

Entwurf zur Offenlage

## IMPRESSUM

Auftraggeber:

**Stadt Linnich**  
Rurdorfer Straße 64  
52441 Linnich

Verfasser:

**VDH Projektmanagement GmbH**  
Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz  
**T** 02431 – 97 31 80  
**F** 02431 – 97 31 820  
**E** [info@vdh.com](mailto:info@vdh.com)  
**W** [www.vdh.com](http://www.vdh.com)

Projektnummer: 18-08

## INHALT

<b>1</b>	<b>EINWENDER 1</b> .....	<b>1</b>
1.1	Mit Schreiben vom 09.11.2020 .....	1
1.1.1	Einleitung.....	1
1.1.2	Varianten .....	1
1.1.3	Höhenbegrenzung .....	2
1.1.4	Baufenster .....	2
1.1.5	Antrag .....	3
1.2	Mit Mail vom 07.11.2022 .....	3
1.2.1	Zur Eingabe des Projektierers der WEA N3.....	3
1.2.2	Veränderte Rahmenbedingungen .....	4
1.2.3	Variante 1: bisherige Planung.....	5
1.2.4	Variante 2: Erhöhung der Maximalhöhe auf 200m .....	6
1.2.5	Variante 3: Erhöhung der Maximalhöhe auf 200m und Verkürzung der Abstandsflächentiefe auf das Baufenster.....	7
1.3	Mit Mail vom 15.11.2022 .....	8
1.3.1	Verweis auf vorherige Mail.....	8
1.3.2	Abstandsflächen .....	9
1.3.3	Grundstücksverhältnisse.....	10
<b>2</b>	<b>EINWENDER 2</b> .....	<b>11</b>
2.1	Mit Schreiben vom 02.06.2021 .....	11
2.1.1	Standsicherheit.....	11
<b>3</b>	<b>EINWENDER 3</b> .....	<b>12</b>
3.1	Ohne Datum .....	12
3.1.1	Einleitung.....	12
3.1.2	Anpassung des max. zulässigen Rotorradius auf 75 m .....	12
3.1.3	Berücksichtigung eines Baufensters im Radius von 40 m um den aktuellen ( B-Planentwurf ) Standort .....	13
3.1.4	Anpassung der Gesamthöhe der WEA.....	13
3.1.5	Fortführung der Planungsvariante 1 des Vorentwurfes mit 3 neuen WEA .....	15

## LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, **Textliche Festsetzungen und Hinweise**

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>1 EINWENDER 1</b>		
<b>1.1 Mit Schreiben vom 09.11.2020</b>		
<b>1.1.1 Einleitung</b>		
<p>Hiermit zeigen wir die Vertretung der  ████████████████████  ████████████████████  ████████████████████</p> <p>an. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.  Namens und im Auftrag unserer Mandantin nehmen wir zum ausgelegten Entwurf des vorbezeichneten Bebauungsplans wie folgt Stellung:</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<b>1.1.2 Varianten</b>		
<p>Nur die Variante 2 ist umsetzbar und erfüllt das Ziel der möglichst schnellen Realisierung der Windenergieanlagen („WEA“). Sie ist daher dem weiteren Verfahren zu Grunde zu legen. Die Variante 1 ist zu verwerfen.</p> <p>Mit dem geplanten Bebauungsplan Nr. 12 soll das Repowering der im Geltungsbereich gelegenen WEA durch Festlegung der Standorte verbindlich gesteuert werden. Zudem soll eine möglichst zeitnahe Realisierung des Repowerings gewährleistet sein. Dafür sind insbesondere die erforderlichen Grundstücksrechte für die Errichtung neuer WEA von Bedeutung. Sind die Grundstücksrechte nämlich nicht gesichert, ist die Verwirklichung der zugelassenen WEA und damit Umsetzung des Bebauungsplans zweifelhaft.</p> <p>Die Variante 2 erfüllt diese Vorgaben und das Ziel der Stadt Linnich. Sie sieht im Geltungsbereich des Bebauungsplans sieben WEA vor. Davon sind fünf WEA Bestandsanlagen und zwei WEA (WEA N2 und WEA N3) sollen neu errichtet werden. Die zur Realisierung der geplanten WEA N2 notwendigen Grundstücksrechte einschließlich Baulastflächen hat unsere Mandantin bereits vollständig gesichert. Der Errichtung dieser WEA stehe daher keine Hindernisse entgegen.</p>	<p>Die Variante 1 wird, in modifizierter Form, weiterverfolgt.</p> <p>Die Planungskonzepte der frühzeitigen Beteiligung wurden eng mit den Vorhabenträgern abgestimmt, um eine Realisierung sicherzustellen. Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung kam eine gutachterliche Einschätzung zu dem Ergebnis, dass die Variante 2 einen höheren Wirkungsgrad erzielt und somit im Vergleich zur Variante 1 zu priorisieren ist. Aus diesem Grund wurde zunächst die Variante 2 weiterverfolgt. Im weiteren Verlauf der Planung ergab sich jedoch, dass die Variante 2 aufgrund von Entwicklungen auf dem Erkelenzer Stadtgebiet (Genehmigung einer WEA in unmittelbarer Umgebung des zentralen Baufensters N2 der Variante 2) nicht umgesetzt werden kann. Die Abstände zwischen der dort geplanten WEA R5 und der WEA N2 aus Variante 2 betragen lediglich ca. 240 m. Dies ist auch in Nebenwindrichtung zu gering. Der Abstand sollte hier mindestens den 3-fachen-Rotordurchmesser betragen (vgl. Windenergieerlass NRW Nr. 5.2.3.4). Für zwei moderne Anlagen sollte dieser somit bei 350-450 m liegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Anders verhält es sich bei der Variante 1. Die notwendigen Grundstücksrechte einschließlich Baulastflächen für die neu geplanten WEA N1 und WEA N2 sind in der Variante 1 nicht gesichert. Eine Realisierung dieses Standorts ist daher unwahrscheinlich bzw. ausgeschlossen.</p> <p>Ungeachtet dessen spricht für die Variante 2 auch, dass vor Errichtung der neuen WEA weniger Bestandsanlagen angebaut werden müssen, nämlich nur vier. Bei der Variante 1 müssten acht von neuen WEA abgebaut werden. Je mehr Bestandsanlagen vor Errichtung der neuen WEA beseitigt werden müssen, desto größer sind die vorprogrammierten Verzögerungen. Eine möglichst schnelle Umsetzung ist daher bei der Variante 1 nicht gegeben.</p>	<p>Aus diesem Grund wurde beschlossen, die Variante 1 der weiteren Planung zugrunde zu legen.</p> <p>Das aktuelle Planungskonzept, das im Wesentlichen Variante 1 der frühzeitigen Beteiligung entspricht, sieht den Abbau von 7 Altanlagen und die Errichtung von 3 neuen, leistungsfähigeren Windenergieanlagen vor. Bei Umsetzung der modifizierten Variante 2 aus der frühzeitigen Beteiligung (ohne die WEA N2) würden lediglich 2 moderne Anlagen entstehen. Insgesamt können die Umweltauswirkungen durch die Planung reduziert und die Menge der gewonnenen Energie gesteigert werden.</p>	
<p><b>1.1.3 Höhenbegrenzung</b></p>		
<p>Der Bebauungsplanentwurf sieht in der Festsetzung 1.2 eine Höhenbegrenzung auf 190 m vor. Diese Höhenfestsetzung ist unwirksam und daher zu streichen. Eine ausreichende städtebauliche Begründung für die Begrenzung liegt nicht vor und ist auch nicht möglich. Vor dem Hintergrund der Bestandssituation ist die Begrenzung der WEA auf 190 m wegen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds nicht nachvollziehbar.</p>	<p>Die Höhenbegrenzung wird auf 200 m erhöht. Es gibt zahlreiche moderne Anlagen, die diese Höhenvorgabe erfüllen können.</p> <p>Die bestehenden Anlagen im Umfeld des Plangebietes weisen meist Höhen von 180 m auf, so dass sich auch diese Höhe noch in das Gesamtbild einfügt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
<p><b>1.1.4 Baufenster</b></p>		
<p>In der Variante 2 werden die Baugrenzen teilweise auf der Grenze des Geltungsbereichs festgesetzt (z.B. WEA 1). Der durch Baugrenzen festgesetzte Kreis der Rotorfläche wird dadurch abgeschnitten. Im Ergebnis darf der Rotor damit den Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht überschreiten. Das ist nicht umsetzbar. Die Baugrenzen auf der Festgesetzten Grenze des Geltungsbereichs sind daher zu entfernen und der Geltungsbereich idealer Weise um die überschreitenden Flächen zu ergänzen.</p>	<p>Ist eine Baugrenze festgesetzt, dürfen Gebäude und Gebäudeteile diese gem. § 23 III 1 BauNVO nicht überschreiten. Diese Vorschrift gilt nicht nur für Gebäude, sondern auch für andere bauliche Anlagen (vgl. BVerwG, NVwZ 2001, 1280 = ZfBR 2001, 558 = BRS 64 Nr. 79). Baugrenzen sind mit allen Geschossen einzuhalten; ein Überschreiten der Baugrenze ist auch im Luftraum grundsätzlich nicht zulässig (vgl. Fickert/Fieseler, § 23 Rdnrn. 12, 16; Bielenberg, § 23 BauNVO Rdnrn. 25, 32). Für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, kann dieser Grundsatz nicht uneingeschränkt gelten. Die Vorschrift des § 23 III 1 BauNVO ist auf andere bauliche Anlagen zwar anwendbar, zugeschnitten ist sie jedoch allein auf Gebäude. Bei baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind, passen auch die Maßkategorien des § 16 II BauNVO überwiegend nicht; insoweit hat der Senat bereits eine den Besonderheiten der Anlage Rechnung tragende Anwendung zugelassen (vgl. BVerwG, NVwZ 1995, 895 = NVwZ-RR 1995, 548 = ZfBR</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>1995, 214 [215]). Für die Vorschriften über die überbaubaren Grundstücksflächen kann nichts anderes gelten. Auch diese Vorschriften dürfen auf bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, nicht schematisch angewendet werden. Für in den Luftraum hineinragende Teile baulicher Anlagen bedeutet dies: Baugrenzen müssen für derartige Teile Geltung nur beanspruchen, soweit dies nach dem Zweck des § 23 III 1 BauNVO geboten ist; sie dürfen Geltung beanspruchen, soweit dies durch den Zweck des § 23 III 1 BauNVO gerechtfertigt ist.</p> <p>Allerdings sind die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen von Baugebieten oder Bauflächen (vgl. § 1 I, II BauNVO) stets von der gesamten Windkraftanlage einschließlich des Rotors einzuhalten. (BVerwG, Urteil vom 21. 10. 2004 - 4 C 3/04 (OVG Lüneburg))</p> <p>Eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist vorliegend nicht gewünscht. Somit werden die Baugrenzen in der Art verändert, dass diese insgesamt eine WEA innerhalb des Geltungsbereiches ermöglichen.</p>	
<p><b>1.1.5 Antrag</b></p>		
<p>Wir beachten daher, die Variante 1 aufzugeben und stattdessen nur die Variante 2 weiterzuverfolgen.</p>	<p>Dem Antrag wird nicht gefolgt. Die Variante 1 wird, in modifizierter Form, weiterverfolgt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
<p><b>1.2 Mit Mail vom 07.11.2022</b></p>		
<p><b>1.2.1 Zur Eingabe des Projektierers der WEA N3</b></p>		
<p>im Bebauungsplanverfahren Körrenzig Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“ nehmen wir Bezug auf den <b>anliegenden</b> Antrag der [REDACTED] sowie die <b>anliegende</b> Sitzungsvorlage, Drucksache B-194/2022, für die Sitzungen der Ausschüsse für „Controlling“ sowie „Stadtentwicklung und Umwelt“ am 08.11.2022.</p>	<p>In dem bezeichneten Antrag beantragt die Engie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Anpassung der Gesamthöhe auf 200 m (dem wird gefolgt)</li> <li>- die Anpassung der Begrenzung des Baulastradius auf den Rotorkreis (die Abstandsflächen werden auf 36% der Höhe reduziert)</li> <li>- Integration eines Baufensters mit einem Radius von 40 m um den Mittelpunkt der dargestellten N3 Koordinate (gem. B-Plan-Vorentwurf vom 01.02.2021 (der Rotorradius wird auf 75 m für die WEA N1 und N3 vergrößert).</li> </ul>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	Zu den weiteren Gründen wird auf die Abwägung der Stellungnahme 3 verwiesen)	
<b>1.2.2    Veränderte Rahmenbedingungen</b>		
<p>Auf den Antrag nehmen wir für unsere Mandantin, die [REDACTED], wie folgt Stellung:</p> <p>Es ist richtig, dass die [REDACTED] (Projektierer WEA N3) keine für ein Unternehmen dieser Größe wirtschaftlich umsetzbare Windenergieanlage („<u>WEA</u>“) bei den derzeit geplanten Festsetzungen umsetzen könnte. Möglich wäre allenfalls eine Enercon E-115. Eine solche würde aber eine WEA gleichen Typs auf den von unserer Mandantin gesicherten Flächen nicht ausschließen.</p> <p>Wenn – was nach Maßgabe des Abwägungsgebots richtig ist – die Maximalhöhe angehoben wird, würde die größte Windausbeute bei einer Anlage auf den Flächen unserer Mandantin bestehen, die in Hauptwindrichtung vor der geplante WEA (3) [REDACTED] stehen würde.</p> <p>Wenn – wie die [REDACTED] (Projektierer WEA N3) beantragt hat – auch die Abstandsflächen verkürzt werden sollen, könnte unsere Mandantin sogar zwei WEA errichten. Die Windausbeute wäre dann deutlich gegenüber der derzeitigen Planung erhöht.</p> <p>Wir <b>beantragen</b> daher, die Interessen unserer Mandantin nach Maßgabe der Gleichbehandlung und des Abwägungsgebots zu berücksichtigen und in jedem Fall – unabhängig davon, wie sich die Stadt entscheidet – auch entsprechende Baufenster für unsere Mandantin festzusetzen. Gegebenenfalls muss dazu in einzelnen Varianten der südlich angrenzende Altbebauungsplan Kofferen/Körrenzig/Hottorf geringfügig angepasst werden (und ein kleiner Teil des Baufensters dorthin gelegt werden). Jedenfalls sind die beiden großen gesicherten Bereiche unserer Mandantin zu berücksichtigen. Gerne stehen wir</p>	<p>Es ist nicht eindeutig von welchem Anlagenstandort der Einwender ausgeht. Sollte der ursprüngliche Standort aus Variante 2 der frühzeitigen Beteiligung gemeint sein, wird die geplante Anlage [REDACTED] (des Einwenders 1) wird auch bei einem Stattgeben des Antrags der [REDACTED] (Projektierer WEA N3) immer noch zu nahe an der WEA R5 auf Erkelenzer Stadtgebiet stehen. Die Abstände betragen nur ca. 240 m (vgl. 1.1.2). Sofern – was unwahrscheinlich ist , da südlich und nicht westlich gelegen - der neu vorgetragene Standort auf Parzelle 39 gemeint ist, spricht der Gesamtwirkungsgrad (Anlage auf Parzelle 39 nur bei Entfall der WEA N2 und N3 möglich) gegen eine Berücksichtigung (vgl. 1.2.3).</p> <p>Eine Verkleinerung der erforderlichen Abstandsflächen bringt keine Verkleinerung der erforderlichen Abstände aus Gründen der Standsicherheit/ Turbulenz mit sich.</p> <p>Der benachbarte Bebauungsplan soll nicht abgepasst werden. Die Zulässigkeit des Repowerings wird sich allein nach den Festsetzungen innerhalb des Plangebietes des BP Nr. 12 richten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Ihnen für alle Rückfragen zur Verfügung. Wir freuen uns, dass mit der neuen Entwicklung der Windenergie nun deutlich mehr Raum zur Verfügung gestellt werden kann.</p> <p>Im Einzelnen bestehen folgende drei Varianten. Stets kann auf den Flächen unserer Mandantin ein Baufenster liegen, welches sie auch umsetzen würde, auch bei einer kleineren, für einen Konzern nicht ausreichenden WEA (wie der Enercon E-115)</p>	<p>Die einzelnen Varianten werden nachstehend bewertet.</p>	
<p><b>1.2.3 Variante 1: bisherige Planung</b></p>		
<p><u>Annahmen:</u>  Maximalhöhe: 190m  Abstandstiefe: 0,5H  <u>Realisierbare WEA:</u>  ■■■■ (anderer Projektierer WEA N3): <b>Enercon E-115, 3MW</b>  ■■■■ (Einwender 1): <b>Enercon E-115, 3MW</b> (ohne Anpassung des Altbebauungsplans)  Das hat folgende Gründe:  ■■■■ (anderer Projektierer):  Die ursprünglich angedachte Enercon E-147 ist nicht mehr auf dem Markt erhältlich.  Die Enercon E-138 mit 199m Gesamthöhe oder die Enercon E-160 mit 200m Gesamthöhe wären  (1.) bei der Höhenbegrenzung auf 190m nicht möglich.  (2.) Zudem würde die Baulast von 99,5m (bei der E-138) bzw. 100m (bei der E-160) auf dem von der ■■■■ (Einwender 1) gesicherten FlSt. 6, Flur 1, Gemarkung Glimbach, liegen.  Somit verbleibt der ■■■■ (anderer Projektierer) nur die Enercon E-115 mit 122m Nabenhöhe, 3MW Nennleistung und 179m Gesamthöhe. Bei 0,5H ergäbe sich so eine Abstandsflächentiefe von 89,50m. Bei einem Rotor von 115m Durchmesser und einem Radius von 57,50m müsste das derzeitige Baufenster von 73,50m nicht verändert werden.</p>	<p>Die dieser Variante zugrunde liegenden Parameter sind obsolet, da eine Erhöhung der zulässige Gesamthöhe 200 m sowie eine Reduzierung der erforderlichen Abstandsflächen vorgesehen ist.</p> <p>Weiterhin handelt es sich bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen Angebotsplan. Ob die Engie somit eine kleinere Anlage errichten würde oder ggf. ihre Rechte an Dritte veräußern würde ist hier irrelevant. Ebenso muss die Frage der bauordnungsrechtlichen Umsetzbarkeit nicht abschließend geklärt werden.</p> <p>Relevant ist jedoch, dass es sich bei der Planung um eine Variante mit einem hohen Parkwirkungsgrad handelt, die auch umsetzbar ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Es ist absolut unwahrscheinlich, dass die [REDACTED] eine derart kleine Anlage wirtschaftlich umsetzen kann und wird.</p> <p>[REDACTED] (Einwender 1):</p> <p>Allerdings könnte die [REDACTED] (Einwender 1) die N2 auf FlSt. 38, 39 und 40, je Flur 1, Gemarkung Glimbach, bauen, wenn man ihr dafür ein Baufenster in der bisher vorgesehenen Größe ausweisen würde. Es gäbe keinen Grund, ihr kein Baufenster einzuräumen.</p> <p>Im Ergebnis würde bei dieser Variante die [REDACTED] (Einwender 1) eine E-115 bauen, die [REDACTED] (andere Projektierer) würde davon vermutlich Abstand nehmen oder ebenfalls eine E-115 errichten.</p>	<p>Verkannt wird an dieser Stelle, dass die geplante Anlage der [REDACTED] (Einwender 1) auf Flurstück 39 nicht nur mit der WEA N3, sondern insbesondere mit der WEA N2 in Konkurrenz tritt.</p> <p>An dem neuen Standort (Flurstück 39) würde ein Abstand von max. 250 m zur WEA N2 bestehen, allerdings in Hauptwindrichtung. Dies ist zu gering. Der Abstand zur WEA N3 von knapp 250 m ist auch nach Einschätzung des Einwenders zu gering, da er bereits die Argumentation ein Konkurrieren der Anlagen voraussetzt.</p> <p>Die Errichtung der Anlage der [REDACTED] (Einwender 1) auf Flurstück 39 würde daher voraussichtlich den Entfall sowohl der N3 als auch der N2 bedeuten. Energetisch betrachtet ist die Berücksichtigung der Anlage der [REDACTED] (Einwender 1) daher abzulehnen und die mit der Planung verfolgte Konfiguration, die insgesamt 3 moderne Anlagen zulässt, vorzuziehen.</p>	
<p><b>1.2.4 Variante 2: Erhöhung der Maximalhöhe auf 200m</b></p>		
<p><u>Annahmen:</u></p> <p>Maximalhöhe: 200m (statt nur 190m)</p> <p>Abstandstiefe: 0,5H</p> <p><u>Realisierbare WEA:</u></p> <p>[REDACTED] (anderer Projektierer): <b>Enercon E-115, 3MW bzw. keine WEA wegen Streichung zugunsten der leistungsstärkeren WEA der LE Windenergie</b></p> <p>[REDACTED] (Einwender 1): <b>mindestens Enercon E-115, 3MW</b> (ohne Anpassung des Altbebauungsplans)</p> <p><b>Richtigerweise: Enercon E-138, 4,2MW oder Enercon E-160, 5,5MW</b> (ohne Anpassung des Altbebauungsplans, weil die N3 der [REDACTED] (anderer Projektierer) dann deutlich weniger Ertrag brächte und bei Konkurrenz hinsichtlich der Turbulenzen aus der Bebauungsplanung gestrichen werden müsste)</p> <p>[REDACTED] (anderer Projektierer):</p> <p>Wenn man die Höhenfestsetzung von 190m auf 200m erhöht, könnte man rein von der Höhe her die Enercon E-138 mit 199m Gesamthöhe und 4,2MW</p>	<p>Die Variante 2 ist nicht mehr relevant, da eine Reduzierung der erforderlichen Abstandsflächen erfolgen soll.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Nennleistung errichten, alternativ die Enercon E-160 mit 5,5MW und 200m Gesamthöhe. Das geht aber für die [REDACTED] (anderer Projektierer) nicht, weil die Abstandsfläche dann bei 0,5H und 99,5m bzw. 100m Tiefe auf dem von der [REDACTED] (Einwender 1) gesicherten Flurstück 6, Flur 1, Gemarkung Glimbach, liegen würde.</p> <p>[REDACTED] (anderer Projektierer) bleibe - wie bisher - nur die E-115. Das stellt sie entsprechend auch in ihrem Antrag dar und das ist der Grund, weshalb ihr eine bloße Anhebung der Maximalhöhe nicht ausreicht.</p> <p>[REDACTED] (Einwender 1):</p> <p>Allerdings könnte die [REDACTED] (Einwender 1) dann auf Ihren Flächen Fl.Nrn. 38 und 39 und 40, je Flur 1, Gemarkung Glimbach, eine solche Enercon E-138 oder Enercon E-160 bauen.</p>	<p>Verkannt wird auch hier, dass die geplante Anlage der [REDACTED] (Einwender 1) auf Flurstück 39 nicht nur mit der WEA N3, sondern insbesondere mit der WEA N2 in Konkurrenz tritt.</p> <p>An dem neuen Standort (Flurstück 39) würde ein Abstand von max. 250 m zur WEA N2 bestehen, allerdings in Hauptwindrichtung. Dies ist zu gering. Der Abstand zur WEA N3 von knapp 250 m ist auch nach Einschätzung des Einwenders zu gering, da er bereits die Argumentation ein Konkurrieren der Anlagen voraussetzt.</p> <p>Die Errichtung der Anlage der [REDACTED] (Einwender 1) auf Flurstück 39 wurde daher voraussichtlich den Entfall sowohl der N3 als auch der N2 bedeuten. Energetisch betrachtet ist die Berücksichtigung der Anlage der [REDACTED] (Einwender 1) daher abzulehnen und die mit der Planung verfolge Konfiguration, die insgesamt 3 moderne Anlagen zulässt, vorzuziehen.</p>	
<p><b>1.2.5 Variante 3: Erhöhung der Maximalhöhe auf 200m und Verkürzung der Abstandsflächentiefe auf das Baufenster</b></p>		
<p><u>Annahmen:</u></p> <p>Maximalhöhe: 200m (statt nur 190m)</p> <p>Abstandstiefe: 0,34H (statt nach Gesetz 0,5H)</p> <p>(=Forderung [REDACTED] (anderer Projektierer))</p> <p><u>Realisierbare WEA:</u></p> <p>[REDACTED] (anderer Projektierer): <b>Enercon E-138, 4,2MW</b></p> <p>[REDACTED] (Einwender 1): <b>Enercon E-115, 3MW</b> (ohne Anpassung des Altbebauungsplans auf FlSt. 3/1, 3/2, 77, Flur 1 Gemarkung Glimbach) - bis die MD 77 [REDACTED] (Bestandsanlage 8) abgebaut wird, müssen die Turbulenzauswirkungen berücksichtigt werden.</p>	<p>Diese Variante soll zur Ausführung kommen, allerdings wird die Abstandsfläche auf 36 % der Höhe (0,36 H) festgesetzt.</p> <p>Die bezeichnete Anlage wäre möglich, derzeit plant die [REDACTED] (anderer Projektierer) aber mit der ebenfalls möglichen Nordex N149.</p> <p>Wieder wird nicht berücksichtigt, dass die [REDACTED] ein Baufenster für die N2 erhalten hat, dass nach Umsetzung des Abbaus der WEA 8 realisiert wird. Mit</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p><b>Weitere Enercon E-138, 4,2MW oder Enercon E-160, 5,2MW oder Enercon E-115, 3MW</b> (mit Anpassung des Altbebauungsplans auf FlSt. 38, 39 und 40, Flur 1, Gemarkung Glimbach)</p> <p>██████ (anderer Projektierer):</p> <p>Wenn die Baulast, wie von ██████ gefordert, innerhalb der Rotorüberschwenkfläche bleiben soll, ergäbe sich bei einer Enercon E-138 mit 69m Rotorradius (138m Rotordurchmesser) 0,35H. Nur so könnte die ██████ eine E-138 auf Ihrem derzeitigen Baufenster N3 bauen. Das Baufenster könnte dann sogar noch kleiner sein als die bisher vorgesehenen 73,50m.</p> <p>██████████ (Einwender 1):</p> <p>Die ██████████ (Einwender 1) könnte, ohne den alten Bebauungsplan „Körrenzig/Kofferen/Hottorf“ anzupassen, auf Fl.Nrn. 3/2, 3/1 und 77, je Flur 1, Gemarkung Glimbach, ebenfalls eine Enercon E-138 oder Enercon E-160 oder E-115 bauen.</p> <p>Würde man den Altbebauungsplan noch mit anpassen, würde die ██████████ (Einwender 1) auch noch eine E-138 auf Fl.Nrn und 38 und 39 und 40, je Flur 1, Gemarkung Glimbach, errichten können.</p>	<p>Berücksichtigung dieser Anlage WEA 8 oder der neue geplanten WEA N2 ist die von der ██████ (Einwender 1) geplante Anlage nicht möglich.</p> <p>Der bestehende benachbarte Bebauungsplan wird nicht abgepasst. Eine Anlage auf dem Flurstück 38/39/40 schließt die Errichtung der WEA N2 und N3 aus.</p>	
<p><u>Fazit:</u></p> <p>Bleibt alles beim Alten, könnte die ██████████ (Einwender 1) in jedem Fall auch eine WEA errichten. Werden die Parameter geändert, Fällt die Abwägung in jedem Fall zugunsten der ██████████ (Einwender 1) aus.</p>	<p>Aussagen zu den einzelnen Varianten wurden vorstehend getroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
<p><b>1.3 Mit Mail vom 15.11.2022</b></p>		
<p><b>1.3.1 Verweis auf vorherige Mail</b></p>		
<p>wir nehmen Bezug auf die Ausschusssitzungen am 08.11.2022. Dort wurde beschlossen, dem Antrag der ██████████ (nachfolgend ██████████) (anderer Projektierer):</p> <p>auf Anhebung der maximal zulässigen Höhe auf 200 m stattzugeben. Das schafft eine neue Situation, bei der die Standorte erneut umfassend abgewogen werden müssen. Wir verweisen dazu auf unsere nachstehende E-Mail vom 07.11.2022.</p>	<p>Die Inhalte der Mail vom 07.11.2022 wurden unter 1.2 behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<b>1.3.2 Abstandsflächen</b>		
<p>Die Stadt Linnich prüft derzeit noch den Antrag der ■■■■■, den Baulastradius auf den Rotorkreis zu begrenzen und damit auf das Baufenster. Wenn diesem Antrag stattgegeben wird, müssen entsprechende Verkürzungen auch für alle weiteren Vorhabenträger vorgesehen werden. Das schafft weitere Standortalternativen, wie in unserer E-Mail vom 07.11.2022 dargestellt. In diesem Fall wäre unsere Mandantin selbstverständlich ebenfalls zu berücksichtigen.</p> <p>Jedenfalls greift aber die Begründung der ■■■■■ nicht. Die ■■■■■ begründet die Begrenzung der Abstandsflächen auf den Rotorkreis wie folgt:</p> <p><i>„Um die Bebaubarkeit des Plangebiets zu ermöglichen, sollen durch die WEA der Baulastradius nicht in benachbarte B-Plangebiete hineinragen. Das betrifft alle geplanten WEA. Deswegen beantragen wir, den Baulastradius auf den Rotorkreis zu begrenzen.“</i></p> <p>Diese Begründung ergibt für sich genommen keinen Sinn, weil der Baulastradius der in der Entwurfsplanung vom 06.08.2022 dargestellten Variante 1 ja ohne weiteres innerhalb des Bebauungsplangebiets erweitert werden könnte. Im Übrigen gebietet das kommunale Abstimmungsgebot, zusammen mit der angrenzenden Stadt Erkelenz erforderlichenfalls dort Teile der Baufenster zum Liegen zu bringen. Eine städtebauliche Planung endet nicht an der Stadtgrenze.</p> <p>Der wahre Grund kann also allein sein, dass die ■■■■■ ausschließlich die Parzelle der Gemarkung Glimbach, Flur 1, Flurstück 8/1, gesichert hat und wohl allein aus wirtschaftlichen Gründen keine weiteren Grundstücke mehr sichern möchte. Dies kann aber eine zu Lasten der Nachbarn gehende Verkürzung von Abstandsflächen nicht rechtfertigen, wenn Baurecht im Plangebiet auch ohne eine Abstandsflächenverkürzung möglich ist. Das ist allerdings vorliegend der Fall.</p>	<p>Die erforderlichen Abstandsflächen werden für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 auf 36 % der Höhe reduziert.</p> <p>Folgende Begründung spricht für die Reduzierung der Abstandsflächen:</p> <p>„Nach § 6 Abs. 13 BauO NRW bemisst sich die Tiefe der Abstandsfläche von Windenergieanlagen nach 50 Prozent ihrer größten Höhe (kurz: 0,5 * Gesamthöhe der WEA), gemessen als Kreis um den geometrischen Mittelpunkt des Mastes.</p> <p>Die oben aufgeführte Berechnungsformel für die Abstandflächen von WEA stammt aus den 1990er Jahren und somit aus einer Zeit, in der die größten WEA ca. 80 m hoch waren. Die hiernach sich ergebende Abstandsfläche betrug daher ca. 40 m. Unter Berücksichtigung der heute üblichen Anlagenhöhen von mindestens 200 m ist es heute auch im Außenbereich, in dem regelmäßig recht große Grundstücke zu finden sind, kaum noch möglich, die Abstandsflächen auf dem eigenen Grundstück zu halten. Im sich anschließenden Genehmigungsverfahren sind daher regelmäßig eine Vielzahl von Abstandsbaulasten, die teilweise nicht nur auf das Nachbargrundstück hineinragen, sondern noch darüber hinaus bis zum übernächsten Flurstück reichen, erforderlich. Berücksichtigt man hierbei, dass nicht jeder Grundstückseigentümer (unter angemessenen Gesichtspunkten) zur Eintragung einer Baulast bereit ist, führt die Anwendung der in der Bauordnung vorgeschriebenen Abstandsflächentiefe häufig dazu, dass vielfach Grundstücksgröße und – zuschnitt die Einhaltung der Abstandsflächen unmöglich macht und somit die Zahl der möglichen Standorte bzw. die Bebaubarkeit von Grundstücken mit Windenergieanlagen stark eingeschränkt wäre. Die Reduzierung der Abstandsfläche ermöglicht daher einen optimierten und konfliktfreieren Ausbau der Windenergie.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Abstandsflächenrechts sind hierbei dennoch gering bzw. der Zweck der Abstandsflächenregelung bleibt</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	<p>gewahrt. Nachbarliche Interessen werden durch die Reduzierung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.</p> <p>Abstandsflächen sollen der Gefahr der Brandübertragung, der Beeinträchtigung der Belichtung und Belüftung, der unangemessenen optischen Beengung oder der Störung des Wohnfriedens vorbeugen und ganz allgemein vermeiden, dass die Lebensäußerungen der in der Nachbarschaft wohnenden und arbeitenden Menschen zu intensiv aufeinander einwirken. (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 28. Februar 2001 - 7 B 214/01 -, juris Rn. 1)</p> <p>Mangels (Wohn-)Bebauung in der Umgebung des Standorts sind die Hauptzwecke des Abstandsflächenrechts - Sicherung von Freiflächen zwischen Gebäuden zur Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Belüftung und Besonnung sowie des erforderlichen Wohnfriedens und Brandschutzes - nicht erreichbar. Für die Windenergieanlagen untereinander sind – abgesehen vom Brandschutz – die vorgenannten Kriterien irrelevant. In Bezug auf den Brandschutz als einziger Aspekt der baurechtlichen Abstandsfläche, der auch für Windenergieanlagen von gewisser Bedeutung ist, ist zu beachten, dass auf Basis eines Brandschutzgutachtens stets eine eingehende und individuelle Beurteilung erfolgt.</p> <p>Schließlich ist die Abstandsfläche bei Windenergieanlagen auch zur Sicherstellung der Bebaubarkeit des Nachbargrundstücks mit einem Wohnhaus grundsätzlich nicht geeignet, da in einem deutlich größeren Umkreis um die Windenergieanlagen bereits aus Immissionsschutzgründen keine Wohnhäuser mehr gebaut werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der bauplanungsrechtliche Außenbereich grundsätzlich von Bebauung freizuhalten ist.</p> <p>Durch die Reduzierung auf 36% der Gesamthöhe bleibt gewährleistet, dass der gesamte Rotorüberflugbereich der derzeit als Beispielplanung vorgesehenen Windenergieanlage innerhalb der Abstandsflächen liegt.“</p>	
<p><b>1.3.3 Grundstücksverhältnisse</b></p>		
<p>Unsere Mandantin hat eine deutlich größere Fläche als [REDACTED] mit den Flurstücken 38, 39, 40, Flur 1, Gemarkung Glimbach, „An der Kosselter Scheune“ gesichert. Daran südlich anschließend stehen ihr ferner die Flurstücke 34, 33</p>	<p>Es wird die Planung verfolgt, die einen größtmöglichen Parkwirkungsgrad erwarten lässt. Die Frage der Grundstücksanteile hat hierbei keine städtebauliche Relevanz.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>und 32 derselben Flur zu. Im bestehenden Bebauungsplan liegen bei den Altanlagen bereits mehrere Baufenster nur zum Teil innerhalb des derzeitigen Geltungsbereichs. Unabhängig davon, ob man allein auf die Fläche innerhalb des derzeit geplanten Geltungsbereichs abstellt oder dem Abwägungsgebot entsprechend auch die Flächen außerhalb mit in die Betrachtung einbezieht, hat unsere Mandantin eine Baulastenverkürzung jedenfalls auf diesen Flächen nicht nötig. Bei dem Variantenvergleich ist unsere Mandantin daher gegenüber der [REDACTED] städtebaulich und bauordnungsrechtlich in jeder Hinsicht vorrangig.</p> <p>Das Ziel des Antrags, möglichst viel Baurecht innerhalb der Baufenster zu ermöglichen, kann unsere Mandantin ohne eine die Nachbarn beeinträchtigende Baulastenverkürzung erreichen. Ihre Planung ist vorrangig.</p> <p>Letztlich kann der Antrag der [REDACTED] allein dazu dienen, ihr eine ähnlich große WEA wie unserer Mandantin zu ermöglichen und sie damit hinsichtlich der Variantendiskussion wenigstens wieder „ins Rennen zu bringen“. Das ist kein legitimer Zweck. Bei dieser Gelegenheit sei angemerkt, dass die derzeit zum 06.08.2020 geplante Variante 1 mit ihrer WEA R2 im Bereich von Fl.Nr. 43 unrealisierbar ist, weil unsere Mandantin dort Flächen gesichert hat.</p> <p>Kommt die Stadt in dieser Konstellation dem Antrag der [REDACTED] nach, müsste eine entsprechende Verkürzung der Abstandsflächen im gesamten Stadtgebiet Anwendung finden.</p>		
<p><b>2 EINWENDER 2</b></p>		
<p><b>2.1 Mit Schreiben vom 02.06.2021</b></p>		
<p><b>2.1.1 Standsicherheit</b></p>		
<p>Seit mehreren Jahren betreibe ich auf dem Gebiet der Stadt Linnich, Gemarkung Körrenzig, Flur 5, Flurstück 70 zwei Kleinwindanlagen.</p> <p>Nach Informationen durch einen Zeitungsbericht der Aachener Nachrichten sieht der Bebauungsplan Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“ bei dem Repowering der südlich gelegenen Windenergieanlagen (2x AN Bonus, auf den Flächen von [REDACTED]) die Neuerrichtung einer großen WKA vor.</p>	<p>Die beiden bezeichneten Anlagen befinden sich im Norden des Geltungsbereichs des Bebauungsplans, es handelt sich um die beiden WEA 1 und 2, die zum Erhalt festgesetzt werden.</p> <p>Die bestehenden WEA 6 und 7 sollen zur Errichtung der neuen WEA N1 zurückgebaut werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>Der Abstand zu den bestandsanlagen auf dem Flurstück Nr. 70 wird in Bezug auf den Rotordurchmesser sehr gering.</p> <p>Somit ist eine negative Beeinflussung von Stand- und Betriebssicherheit der Anlagen auf dem Flurstück Nr. 70 nicht auszuschließen.</p> <p>Deswegen erhebe ich hiermit Einspruch gegen den Bebauungsplan und somit gegen die Errichtung der neuen Windkraftanlagen auf dem genannten Grundstück.</p>	<p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist der Nachweis der Stand- und Betriebssicherheit zu erbringen. Der Abstand der geplanten Anlage zu bestehenden WEA beträgt ca. 270 bzw. 330 m. Die übrigen bestehenden Anlagen im Windpark Körrenzig mit Höhen von ca. 180 m weisen vergleichbare Abstände zueinander auf.</p>	
<p><b>3 EINWENDER 3</b></p>		
<p><b>3.1 Ohne Datum</b></p>		
<p><b>3.1.1 Einleitung</b></p>		
<p>die Firmen [REDACTED] sind als Projektentwickler für Windenergieanlagen im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“ aktiv. [REDACTED] betreiben aktuell insgesamt 5 Bestandwindenergieanlagen im Geltungsbereich. [REDACTED] wird das Repowering der zwei baugleichen Windkraftanlagen der Bürgerwind am Lindchen durchführen.</p> <p>Die maßgeblichen Flächen des B-Plan-Entwurfs Nr. 12 zur Realisierung einer Repowering-Planung sind durch die drei vorstehend genannten Firmen gesichert.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu obigem B-Plan wird daher hiermit fristgerecht Stellung genommen bzw. Einwendung erhoben. Wir bitten darum die folgenden Anregungen zur Änderung der vorliegenden Planung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen:</p>	<p>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>3.1.2 Anpassung des max. zulässigen Rotorradius auf 75 m</b></p>		
<p>Zur Ermöglichung des wirtschaftlichen Betriebes und Umsetzung der Effektivitätssteigerung der aktuell am Markt befindlichen Windenergieanlagen (nachfolgend „WEA“) bitten wir die Baufenster mit einem Rotorradius von 75</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Baufenster werden entsprechend vergrößert</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
m zu dimensionieren. Nur somit können marktkonforme, wettbewerbsfähige WEA realisiert werden.		
<b>3.1.3 Berücksichtigung eines Baufensters im Radius von 40 m um den aktuellen ( B-Planentwurf ) Standort</b>		
Zur Berücksichtigung evtl. notwendiger Verschiebungen aufgrund von Gründungsproblemen, bzw. Reduzierung des Eingriffs in die Unterbodenstruktur bitten wir darum ein kreisrundes Baufenster mit dem Radius von 40 m um den WEA Standort aus der Zeichnung zum Planentwurf Variante 1 festzulegen (dabei sollte es zulässig sein, daß der Rotor über die Grenze des Baufenster hinausragt).	Die Festlegung eines weiteren Radius von 40 m für den Rotor ist nicht möglich, da dieser sodann den Geltungsbereich des Bebauungsplane verlassen würde. Die Anlage muss jedoch mit allen Bauteilen innerhalb des Plangebietes liegen (vgl. 1.1.4).  Im Bebauungsplan dürfen deshalb sowohl Baugrenzen festgesetzt werden, die allein für Fundament und Turm gelten, als auch Baugrenzen, die sich darüber hinaus auf den Rotor der Windkraftanlage beziehen. Gemäß §§ 23 I 2, 16 V BauNVO können außerdem für Fundament und Turm einerseits und die Rotoren andererseits unterschiedliche Baugrenzen festgesetzt werden. In jedem Fall muss hinreichend bestimmt sein, worauf sich die Baugrenze bezieht. (BVerwG, Urteil vom 21. 10. 2004 - 4 C 3/04 (OVG Lüneburg))	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
<b>3.1.4 Anpassung der Gesamthöhe der WEA</b>		
a) Aktueller technischer Status b) Änderungen der AVV ( Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an WEA) zu a) Aktueller technischer Status  Das seit 2017 gültige Ausschreibungsverfahren bei Windenergieanlagen hat das Ziel die Kosten der Windstromerzeugung nachhaltig zu reduzieren. Dadurch wurden die Hersteller von WEA genötigt die Effektivität ihrer Anlagen zu verbessern, um entsprechend geringe Erzeugungskosten je Kilowattstunde zu erzielen, die den Ausschreibungsbedingungen gerecht werden.  Daher weisen moderne Windkraftanlagen im Wesentlichen höhere Nabenhöhen, größere Rotordurchmesser, somit höhere Gesamthöhen und größere Nennleistungen auf.  Vor diesem Hintergrund sind die Angaben der beiliegenden Tabelle zu bewerten (Quelle: Deutsche WindGuard „Status des Windenergieausbaus an Land 2017 bis 2020“)	Die Höhenbegrenzung wird auf 200 m erhöht. Es gibt zahlreiche moderne Anlagen, die diese Höhenvorgabe erfüllen können.  Die bestehenden Anlagen im Umfeld des Plangebietes weisen meist Höhen von 180 m auf, so dass sich auch diese Höhe noch in das Gesamtbild einfügt	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

Stellungnahmen					Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
	2017	2018	2019	2020 1. Hj		
Nennleistung	2.976 kW	3.233 kW	3.317 kW	3.319 kW		
Nabenhöhe	128 m	132 m	133 m	137 m		
Rotordurchmesser	113 m	118 m	119 m	121 m		
Gesamthöhe	184,5 m	191 m	193 m	197 m		
<p>Hierbei ist zu beachten, dass die Entscheidung für den Anlagentyp in der Regel drei Jahre vor der Errichtung, also mit Antragstellung erfolgt. Die obigen Kooperationspartner befinden sich aktuell in dieser Phase und müssen sich den Anforderungen des Ausschreibungsmodells durch möglichst effektive, höhere WEA stellen.</p> <p>Als Anlage anbei erhalten Sie beispielhaft Informationen der WEA-Hersteller Enercon und Vestas und SIEMENS Gamesa zum aktuell verfügbaren Produktspektrum.</p> <p>Fazit: In den letzten Jahren errichtete WEA weisen ein deutliches Größen- und Effektivitätswachstum auf. Dieses ist die logische Konsequenz aus dem entstandenen Marktdruck durch das Ausschreibungssystem. Zu beachten ist weiterhin, das aktuell geplante Anlagen mit deutlichem Wachstum berücksichtigt werden müssen, um dem zukünftigen Marktdruck durch das Ausschreibungssystem für den Realisierungszeitraum in 2- 3 Jahren gerecht zu werden .</p> <p>Wir bitten darum diesem Sachverhalt bei der Fortführung der Bauleitplanung entsprechend Rechnung zu tragen und die Bauhöhe im Bebauungsplan auf maximal 200 Meter zu erhöhen. Dabei würden wir der gleichzeitigen Festlegung einer maximalen Nabenhöhe von 126 Metern zustimmen</p>						
<p>Zu b) Änderungen der AVV ( Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an WEA) Seit dem 1. Q 2020 gelten neue, aktualisierte Vorschriften zur Nachkennzeichnung von Luftfahrthindernissen an WEA- siehe Anlage 1. Der wesentliche Unterscheid betrifft neben der Möglichkeit der bedarfsgerechten Befeuerung die Anzahl der Befeuerungsebenen. In der Vergangenheit waren abhängig von der Gesamthöhe der WEA mehrere Befeuerungsebenen am Turm der WEA notwendig. Seit Anfang 2020 ist nun nur noch eine Befeuerungsebene am Turm der WEA in der halben Anlagenhöhe ausreichend. Ein Unterschied bei WEA mit Gesamthöhen zwischen 190 m und 200 m, oder</p>					Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge	Beschlussvorschläge
<p>auch darüberhinaus, besteht nicht. Fazit : Die Auswirkungen durch die Befeu- erung unterscheiden sich nicht für WEA mit 190 m oder höheren WEA mit 200m Gesamthöhe. Aufgrund der Einführung der sog. Bedarfsgerechten Nachtkenzeichnung (BNK) werden die roten Leuchten an den Windkraftan- lagen in Zukunft tatsächlich nur noch dann zu sehen sein, wenn tatsächlich ein Flugzeug (mit Transponder) in unmittelbarer Nähe der WEA vorbeifliegt</p>		
<p><b>3.1.5 Fortführung der Planungsvariante 1 des Vorentwurfes mit 3 neuen WEA</b></p>		
<p>Wir bitten darum im Rahmen der Bauleitplanung ausschließlich mit der Vari- ante 1 mit drei neuen WEA fortzufahren. Denn nur durch die Variante 1 wer- den drei anstelle von zwei WEA ermöglicht und allein dadurch eine deutlich höhere energetische Ausnutzung des Plangebiets erreicht.</p> <p>Drei Baufenster können nach unserer fachlichen Einschätzung auch unter Be- rücksichtigung der Standsicherheit bei Auswahl der o.g. größeren und leis- tungsstärkeren WEA vorgesehen werden. Dann nach dem aktuellen Stand der Technik können WEA i.d.R. in einem Abstand des 2,5- bis 2,8-fachen Rotor- durchmesser in Hauptwindrichtung (Westen) errichtet werden, wobei im Ein- zelfall – nachgewiesen durch Vorlage von Lastrechnungen – im Genehmi- gungsverfahren sogar noch weiter unterschritten werden kann. Dabei sind so- gar Abstände von etwa dem 2-fachen Rotordurchmesser in Nebenwindrich- tung (Nord, Süd) denkbar und gutachterlich nachweisbar. Fazit: Die Stadt Lin- nich wird ihrer eigenen Zielstellung, die Windenergienutzung zu optimieren, nur gerecht, wenn mindestens drei Baufenster, wie in Variante 1 vorgesehen, ausgewiesen werden.</p> <p>Gerne bieten wir an wirtschaftlich, technisch und ökonomisch, auf den kon- kreten Standort, zugeschnittene WEA-Typen-Konstellationen mit Ihnen ge- meinsam zu besprechen um zielgerichtete, längerfristig sinnvolle Festsetzungen für den B-Plan Nr. 12 „Windenergie Körrenzig“ treffen zu können, die auch einer rechtliche Prüfung standhalten.</p>	<p>Die Planung wird mit der – leicht modifizierten- Variante 1 fortgesetzt. Es ist Ziel der Stadt Linnich, einen möglichst zukunftssträchtigen Windpark zu er- möglichen. Daher wird die Planung mit drei neuen Windenergieanlagen prä- feriert.</p> <p>Bei der aktuellen Variante werden 7 Altanlagen abgebaut und 3 neue, leis- tungsfähige Windenergieanlagen errichtet. Bei Umsetzung der Variante 2 aus der frühzeitigen Beteiligung würden lediglich 2 moderne Anlagen entste- hen. Insgesamt können die Umweltauswirkungen durch die planung redu- ziert und die Menge der gewonnenen Energie gesteigert werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>